

Neuerungen im österreichischen Erbrecht

Mit 01.01.2017 trat das neue Erbrecht in Kraft, das eine Vielzahl von Änderungen mit sich brachte. Ziel des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 ist eine große Erbrechtsreform, welche zu einer umfassenden sprachlichen und auch inhaltlichen Modernisierung der gesamten erbrechtlichen Bestimmungen im ABGB führt. Nicht mehr zeitgemäße Begriffe wurden an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. Die „Noterberben“ wurden zu „Pflichtteilsberechtigten“, die „fideikommissarische Substitution“ heißt „Nacherbschaft“ und der „Erblasser“ wurde zum „Verstorbenen“.

Inhaltlich wichtige Neuerungen liegen unter anderem in der Verschärfung der Formvorschriften beim fremdhändigen Testament, bei der Erweiterung der Erbunwürdigkeitsgründe, im außerordentlichen Erbrecht von Lebensgefährten sowie in der Pflichtteilsstundung und im neuen Pflegevermächtnis.

1. Fremdhändiges Testament

Unter einem fremdhändigen Testament versteht man ein solches, das nicht vom Erblasser selbst handschriftlich errichtet wurde (beispielsweise ein Testament, das der Anwalt vorbereitet hat).

Beim fremdhändigen Testament zielen die Verschärfungen insbesondere darauf ab, dass Fälschungen vorgebeugt wird. Der Verstorbene muss bei einem fremdhändigen Testament dieses nicht nur unterschrieben haben, sondern es muss mit einem gesondert, eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen sein, in welchem der Verstorbene erklärt, dass das Testament seinen letzten Willen enthält.

Das fremdhändige Testament muss von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen unterschrieben sein, wobei die Zeugen einen eigenhändig geschriebenen Hinweis auf deren Eigenschaft als Testamentszeuge hinzufügen müssen. Dieser Hinweis auf die Zeugeneigenschaft muss mit dem eigenhändig von den Zeugen geschriebenen Geburtsdatum versehen sein. Es genügt sohin nicht lediglich eine Unterschrift der drei Zeugen auf dem Testament, sondern sind eben diese Zusätze für eine Rechtsgültigkeit des Testaments notwendig.

Selbst bei einem eigenhändig verfassten Testament genügt es nicht, dass der Verstorbene dieses eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Auch wenn man sein Testament selbst verfasst, muss man neben der Unterschrift einen Zusatz verfassen, dass es sich um den letzten Willen handelt. Beim eigenhändig verfassten Testament muss man sohin den Testamentstext, die Unterschrift und diesen notwendigen Zusatz eigenhändig schreiben.

2. Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Nach der alten Rechtslage hatten die Lebensgefährten keinen gesetzlichen Erbspruch. Gab es kein Testament, erbten sohin die Lebensgefährten nichts. Mit dem Erbrecht neu wurde das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten eingefügt. Von einem wirklichen Erbrecht für Lebensgefährten kann man jedoch nach dem 01.01.2017 nicht sprechen. Der Lebensgefährte kommt erst dann zum Zug, wenn es keine Verwandten gibt. Das bedeutet: Nur wenn keine gesetzlichen Erben wie Kinder, Ehepartner, Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Großeltern, Cousins und Cousinen mehr leben steht dem Lebensgefährten ein außerordentliches Erbrecht zu, bevor das Erbe an den Staat fallen würde.

Will man daher von seinem Vermögen auch dem Lebensgefährten etwas zukommen lassen, ist dringend anzuraten ein Testament errichten zu lassen.

Der Lebensgefährte ist auch ohne Testament berechtigt, noch für ein Jahr nach Ableben des Partners in der Wohnung zu leben, die er zuletzt mit dem verstorbenen Partner bewohnt hat, selbst wenn die Wohnung Kraft gesetzlichen Erbrechts an eine andere Person als den Lebenspartner vererbt wurde. Diese Regelung bringt dem Lebensgefährten aber schlussendlich nicht mehr als eine aufgeschobene Räumungsklage.

3. Neues Pflegevermächtnis

Neu wurde mit 01.01.2017 die Einführung des Pflegevermächtnisses. Dem Verstorbenen nahestehende Personen, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate lang und „in nicht bloß geringfügigem Ausmaß“ gepflegt haben, bekommen eine angemessene Abgeltung für die Pflegeleistungen.

Unter „dem Verstorbenen nahe stehende Personen“ versteht man die gesetzlichen Erben sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten und deren Kinder. Unter „nicht geringfügiger Pflege“ verstehen die Gesetzesmaterialien, dass man den Verstorbenen durchschnittlich mindestens 20 Stunden im Monat gepflegt haben muss. Sind diese

Voraussetzungen erfüllt, erhält die dem Verstorbenen nahestehende Pflegekraft einen Ersatz zu den auf dem Markt fremdüblichen Bedingungen.

Dieses Pflegevermächtnis gebührt zusätzlich zum Pflichtteil oder Erbteil.

Nachdem die zu erwartende Höhe des Ersatzanspruches durch den Gesetzgeber nach meiner Beurteilung nicht ausreichend konkret geregelt wurde, empfiehlt es sich pflegende Personen bereits im Testament zu bedenken. Neuerlich ist daher anzuraten, dass man ein Testament verfassen lässt.

4. Enterben wird einfacher

Nach neuer Rechtslage kann als Pflichtteilsberechtigter enterbt werden,

- wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat;
- wer strafbare Handlungen gegen den Nachlass selbst tätigt;
- wer gegen einen nahen Angehörigen des Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, vorsätzlich begangen hat;
- wer dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder sonst seine familiären Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat;

Keinen Enterbungsgrund stellt hinkünftig eine anstößige Lebensart des Pflichtteilsberechtigten dar. Nach der neuen Rechtslage kann der Erblasser (nunmehr Verstorbene) gesetzliche oder pflichtteilsberechtigten Erben, die beispielshalber der Prostitution nachgehen, nicht mehr mit der Begründung in einem Testament enterben, dass ihm diese anstößige Lebensart nicht passen würde.

5. Pflichtteilsstundung

Nach der alten Gesetzeslage war der Pflichtteilsanspruch binnen eines Jahres ab Eintritt des Todesfalles zur Zahlung fällig. Nunmehr ist dies anders. Um einem finanziellen Engpass des Erben/der Erbin, der durch die Entrichtung des Pflichtteiles binnen der Jahresfrist entstehen könnte, vorzubeugen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Pflichtteilsstundung eingeführt.

Auf Anordnung in einem Testament kann der Pflichtteil für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in besonderen Härtefällen durch das Nachlassgericht sogar auf bis zu zehn Jahre, gestundet werden. Der Wermutstropfen dabei ist allerdings: Bis man den

Pflichtteil ausbezahlt, ist der Anspruch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Ein Erbe, der einen günstigen Bankkredit erhält, zahlt heutzutage weniger Zinsen, sodass es sich empfiehlt durch Kreditaufnahme den Pflichtteilsanspruch möglichst rasch zu begleichen, um auf diese Weise Stundungszinsen einzusparen.

6. Zentrales Testamentsregister

Fallbeispiel:

Eine wenig vermögende Familie erbt im gesetzlichen Erbweg von ihrer Tante eine halbe Million Euro. Das Geld wurde freudig für alles Mögliche ausgegeben.

Nach vier Jahren wurde allerdings eine Schwester der Verstorbenen mit einem bis dahin verschwundenen Testament der Tante vorstellig. Darin stand, dass die Schwester alles erben sollte.

Sollte das Testament formell gültig sein, muss die betroffene Familie der Schwester alles zurückzahlen. Darauf, dass das Geld inzwischen gutgläubig ausgegeben wurde, kann man sich hier nicht berufen. Die Schwierigkeiten hätten sich alle Beteiligten erspart – auch für die Schwester wird es schwierig, wenn das Geld aus dem Nachlass nicht mehr vorhanden ist, von den Schuldnern etwas zurückzubekommen – wenn das Testament im zentralen Testamentsregister registriert worden wäre.

Im Register werden Name, Geburtsdatum, Tag der Errichtung und Ort der Hinterlegung des Testaments gespeichert. Der Inhalt des Testaments bleibt natürlich geheim. Ein Fall wie der soeben geschilderte schließt sich dadurch aus, weil ein Blick in das Testamentsregister von Anfang an klar stellt, dass ein Testament existiert. Anzuraten ist daher, dass man eine Registrierung des Testaments durch den Anwalt seines Vertrauens vornehmen lässt und das Testament auch gleich bei diesem hinterlegt.

Tipp: Achten Sie bei der Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse darauf, auch Ihr Testament anzupassen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!